#### Lesefassung der SATZUNG

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs (Archivgebührensatzung) vom 07. November 1996 mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 28. November 2001

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 11 der Satzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels über die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs, die gleichzeitig mit dieser Satzung in Kraft tritt, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

# § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 8 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.

## § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner ist,

- a) wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Verbandsgemeindearchivs zugelassen wird,
- b) wem auf schriftlichen Antrag die Benutzungserlaubnis versagt wird,
- c) wem schriftliche oder ausführlichere mündliche Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Archivsatzung erteilt werden,
- d) wer von der Archivverwaltung beraten wird,
- e) wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht,
- f) wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht,
- g) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat.

### § 3 Gebührenarten

#### Es werden erhoben

- a) Benutzungsgebühren (§ 6)
- b) Verwaltungsgebühren (§ 7)

### § 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragstellung. Sie entsteht im übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand und nach dem Interesse des Gebührenschuldners bemessen.

## § 6 Benutzungsgebühren

An Benutzungsgebühren werden erhoben

 a) für die Erteilung von schriftlichen oder ausführlicheren mündlichen Auskünften, für die Beratung sowie für die Vorlage von Archivgut für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand

aa) des Archivars	15,00 EURO
bb) eines anderen wissenschaftlichen Mitarbeiters	10,00 EURO
cc) einer Verwaltungskraft	7,50 EURO

b) für die Fertigung von Fotokopien den im allgemeinen Gebührenverzeichnis genannten Betrag

c) für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften aa) aus einfachen Texten je Schreibmaschinenseite bb) bei schwierigen Abschriften und Auszügen z.B. aus fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten, tabellarischen Aufstellungen und schwer	1,50 EURO
lesbaren Texten) je Schreibmaschinenseite	7,50 EURO
d) für die Beglaubigung von Auszügen, Abschriften oder Fotokopien aus dem Archivgut für jede Seite	2,50 EURO

d) für die Entleihung von Büchern oder Schriften aus der Archivbibliothek je Stück und Monat 1,00 EURO

f) für verspätete Rückgabe entliehener Bücher oder Schriften je Band oder Stück und angefangene Woche

Versäumnisgebühr 2,50 EURO

g) für die Entleihung von Ausstellungsmaterial (Archivalien je Stück und Monat)

1,00 EURO bis 100,00 EURO

# § 7 Verwaltungsgebühren

#### Es werden erhoben

a) für die Erteilung der Benutzungserlaubnis	2,50 EURO bis 25,00 EURO
b) für die Versagung der Benutzungserlaubnis	2,50 EURO bis 25,00 EURO
c) für den Widerruf einer Benutzungserlaubnis	5,00 EURO bis 40,00 EURO
d) für die Genehmigung zur Vervielfältigung oder	
Weitergabe von Reproduktionen an Dritte	2,50 EURO bis 100,00 EURO
e) für die Genehmigung zur Benutzung von Kameras	
oder anderen Hilfsmitteln zur selbständigen	
Ablichtung von Archivgut	1,00 EURO bis 25,00 EURO
f) für die Genehmigung zur Selbstanfertigung von	
Reproduktionen	1,00 EURO bis 50,00 EURO

# § 8 Auslagen

## Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten

- a) sind bei Entleihungen, insbesondere für Beförderungen einschließlich der hierbei erwachsenden Entgelte für Postleistungen, Paketdienstleistungen sowie für Wertversicherung
- b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.

# § 9 Gebührenfreiheit und Ermäßigung

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen.
- (2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 28. November 2001 Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Ausgefertigt:

Ludwig Lehnberger Bürgermeister